

# **Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Bildung eines Kreissenorenbeirats vom 29.04.2014**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Einrichtung eines Seniorenbeirats.....	2
§ 2	Aufgaben des Seniorenbeirats.....	2
§ 3	Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats.....	2
§ 4	Vorsitz und Verfahren .....	2
§ 5	In-Kraft-Treten.....	3

## **§ 1 Einrichtung eines Seniorenbeirats**

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) des Landkreises Mayen-Koblenz wird ein Seniorenbeirat gebildet.

## **§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirats**

Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen des Landkreises kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Landrat bzw. die Landrätin Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

## **§ 3 Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats**

(1) Der Seniorenbeirat hat 10 Mitglieder und 10 stellvertretende Mitglieder.

(2) Die großen kreisangehörigen Städte Andernach und Mayen, die verbandsfreie Stadt Bendorf und die sieben Verbandsgemeinden benennen dabei jeweils zwei Personen, die durch die Räte festgelegt werden.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Landrat bzw. von der Landrätin für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages bestellt. Bestellt werden können alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Für die Bestellung von Ersatzpersonen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

## **§ 4 Vorsitz und Verfahren**

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Solange führt den Vorsitz der Landrat bzw. die Landrätin. Sofern Kreisbeigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige/diejenige Kreisbeigeordnete den Vorsitz, zu dessen/deren Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirats gehören.

(2) Der Landrat bzw. die Landrätin und – soweit die Aufgaben des Seniorenbeirats einem/einer Kreisbeigeordneten übertragen sind - können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Landrat bzw. die Landrätin informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte führt die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages sinngemäß.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Bildung eines Kreissenorenbeirates vom 30. November 2004 außer Kraft.

<b>Historie</b>		
<b>Vorschrift</b>	<b>Bekanntmachung/Fundstelle</b>	<b>Bekanntmachung</b>
Satzung vom 29.04.2014	Amtsblatt 18/2014, Seite 143	02.05.2014